



Bekanntmachung

Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit

Gemäß der von der Gemeinde Bad Bayersoien erlassenen **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 17.02.2021** haben die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderanlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), den vor dem Grundstück liegenden Gehweg auf eigene Kosten

**an Werktagen ab 7.00 Uhr und an
Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr**

von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von umweltfreundlichem Tausalz zulässig.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung frei zu halten (§ 10 Abs. 2).

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf die dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen abgelagert werden (§ 3 Abs. 2).

Um Beachtung und Einhaltung der Räum- und Streuzeiten wird im eigenen Interesse gebeten.

Bad Bayersoien, den 13.11.2023

Gemeinde Bad Bayersoien


Gisela Kieweg
1. Bürgermeisterin

angeschlagen am: 14.11.2023
abgenommen am: